



Neufassung der Friedhofsgebührensatzung

Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Illbruck | 02521 29-370 | illbruck@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

13.12.2022 Beratung

Rat der Stadt Beckum

20.12.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Friedhofsgebührenkalkulation wird beschlossen.

Die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte Neufassung der Friedhofsgebührensatzung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Für das Haushaltsjahr 2023 ergeben sich für den allgemeinen Haushalt Kosten von 90.170,59 Euro. Hiervon entfallen als öffentlicher Anteil 61.034,59 Euro auf den Bereich der Grabstellen- und Unterhaltungsgebühr und 1.438,50 Euro als öffentlicher Anteil für die Aussegnungshalle (= städtischer Anteil: 15 Prozent). 27.697,50 Euro fließen als Zuschuss für die Leichen- und Trauerhalle ein.

Die Personal- und Sachkosten für die Erstellung der Gebührenkalkulation und die Vorbereitung und Umsetzung der Satzungsänderung sind in den in der Gebührenkalkulation ausgewiesenen Verwaltungskosten enthalten.

Finanzierung

Die Auswirkungen der Gebührenkalkulation werden in der Änderungsliste zum Entwurf des Haushaltes 2023 berücksichtigt.

Erläuterungen:

Die Änderung der Friedhofsgebührensatzung ergeht auf der Grundlage der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) und des § 4 Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG NRW).

Für die Nutzung der städtischen Friedhöfe werden Gebühren nach KAG NRW erhoben. Die Höhe der Gebühren ist von den voraussichtlich anfallenden Kosten, der Anzahl von (Wieder-)Erwerbsfällen sowie den Bestattungszahlen abhängig.

Die Bestattungskultur hat sich in den vergangenen Jahren stark gewandelt. 75 Prozent aller Bestattungen erfolgen in Urnengrabstätten, 25 Prozent in Erdgrabstätten.

Beispielhafte Gebührenentwicklung seit dem Jahr 2021 und die für das Jahr 2023 kalkulierten Gebühren.

Gebühr/Jahr	2021	2022	2023
Wahlgrab (30 Jahre)			
Grabstelle	1.092 Euro	653 Euro	581 Euro
Unterhaltung	1.236 Euro	1.435 Euro	1.393 Euro
Bestattung	909 Euro	939 Euro	930 Euro
Gesamt	3.237 Euro	3.027 Euro	2.904 Euro
Urnengrab (30 Jahre)			
Grabstelle	247 Euro	147 Euro	131 Euro
Unterhaltung	586 Euro	666 Euro	664 Euro
Bestattung	501 Euro	513 Euro	450 Euro
Gesamt	1.334 Euro	1.326 Euro	1.245 Euro
Nutzung der Leichenhalle			
Nutzung	422 Euro	422 Euro	422 Euro
Nutzung der Trauerhalle			
Nutzung	169 Euro	185 Euro	199 Euro
Nutzung der Aussegnungshalle			
Nutzung	101 Euro	111 Euro	116 Euro

Die Gebühren einer Erd- und Urnenbeisetzung sinken im Gebührenjahr 2023. Dies begründet sich darin, dass die um circa 8.900,00 Euro gestiegenen Gebäudekosten (wie Heizenergie, Reinigung und Versicherung) durch niedrigere Kosten für kalkulatorische Abschreibungen und Verwaltungskosten um circa 21.000,00 Euro gegenüber dem Vorjahr kompensiert werden. Zudem wird von einem Zuwachs an Bestattungen und Reservierungen ausgegangen, sodass sich die Gesamtkosten auf eine gestiegene Anzahl von Bestattungen verteilt.

Diese vorgenannten Entwicklungen bewirken, dass die Gebühren insgesamt für eine Bestattung in einem Wahlgrab im Gebührenjahr 2023 um 123,00 Euro, respektive 4,06 Prozent sinken. Die Gebühren für eine Bestattung in einem Urnengrab sinken im Gebührenjahr 2023 um 81,00 Euro, respektive 6,11 Prozent.

Aufgrund der Senkung der Bestattungskosten für eine Urne und den nur leicht gestiegenen Pflegekosten sinkt die Gebühr für eine Baumbestattung um 79,00 Euro auf 1.391,00 Euro.

Die Pflege- und Gestaltungsgebühr für die Gemeinschaftsgrabanlage für Urnen steigt aufgrund der höheren Kosten für die Natursteine und sonstiger Baukosten auf 904,00 Euro. Die Gebühr einer Urnenbestattung in einer Gemeinschaftsgrabanlage setzt sich aus den Bestattungskosten von 1.245,00 Euro und den Gestaltungs- und Pflegekosten zusammen und beträgt im Gebührenjahr 2023 somit 2.149,00 Euro. Dies ist eine Senkung um 15,00 Euro.

Die Gebühr einer Erdbestattung in einer Gemeinschaftsgrabanlage setzt sich aus den Bestattungskosten für eine Erdbestattung von 2.904,00 Euro und den Gestaltungs- und Pflegekosten von 1.423,00 Euro zusammen und beträgt im Gebührenjahr 2023 somit 4.327,00 Euro. Dies ist eine Senkung um 117,00 Euro.

Seit Juni 2022 gibt es die Möglichkeit, Urnen in Urnenstelen (Kolumbarium) beizusetzen. Hinter dem Betriebsgebäude auf dem Friedhof Elisabethstraße ist hierfür eine Anlage errichtet worden. Diese besteht aus einer Gruppe von Urnenstelen, die kreisförmig angeordnet sind. Die Anlage bietet Platz für 84 Nischen, von denen 40 bereits eingerichtet wurden. In jeder Nische können bis zu 3 Schmuckurnen beigesetzt werden. Die Verwaltung geht davon aus, dass eine durchschnittliche Belegung mit 1,5 Stellen pro Nische erfolgt.

Da bei der Beisetzung einer Urne in einem Kolumbarium ein geringerer Personalbedarf erforderlich ist, wird hierfür eine separate Bestattungsgebühr von 350,00 Euro (minus 100,00 Euro gegenüber Bestattungsgebühr für Urnenbestattung) erhoben. Die Gebühr für die Gestaltung und Pflege beläuft sich für 30 Jahre auf 1.742,00 Euro. Somit beträgt die Gesamtgebühr für eine Urnenbestattung in einem Kolumbarium 2.887,00 Euro. Dies ist gegenüber dem Gebührenjahr 2022 eine Senkung um 101,00 Euro.

Die Kosten für die Gravur der Nischentür bei einer Bestattung betragen 6,40 Euro pro Zeichen. Die Kosten für ein eventuell gewünschtes Ornament sind durch die Nutzungsberechtigten mit dem Steinmetz direkt abzurechnen.

Berechnungsgrundlagen

Insgesamt ist im Gebührenjahr 2023 mit Gesamtkosten von 599.368,42 Euro zu rechnen. Nach Abzug der Leistungen verbleibt ein Gebührenbedarf von 495.415,39 Euro.

Hinsichtlich der jeweils bei den verschiedenen Gebührenarten einzubeziehenden Kosten und Leistungen wird auf die der Vorlage als Anlage 1 beigefügte Kalkulation verwiesen.

Der Sonderposten des Gebührenhaushaltes Bestattungswesen lag zum 31.12.2021 bei insgesamt 103.072,37 Euro. Zur Entlastung des Gebührenhaushaltes 2022 werden 47.345,22 Euro entnommen. Somit beträgt der prognostizierte Bestand des Sonderpostens 55.727,15 Euro zum 31.12.2022.

Überdeckungen sollen gemäß § 6 KAG NRW innerhalb von 4 Jahren an die Gebührenzahlerin beziehungsweise den Gebührenzahler zurückgegeben werden. Somit wird die Überdeckung aus dem Gebührenjahr 2019 von 11.782,44 Euro zur Entlastung des Gebührenhaushaltes 2023 aus dem Sonderposten zugeführt.

Bei der Einbeziehung der Kosten für Betrieb und Unterhaltung der Friedhöfe ist der bisherige Kostendeckungsgrad weiterhin maßgebend. Dabei wird wie folgt differenziert: Kosten, die allein im Zusammenhang mit der Bestattung der Toten stehen, werden zu 100 Prozent auf die Gebührenpflichtigen umgelegt. Kosten, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Funktion des Friedhofs stehen, werden zu 85 Prozent berücksichtigt.

Zu den einbezogenen Kosten für die Nutzung der Leichen-, Trauer- und Aussegnungshalle wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Kalkulation der Gebühr für die Leichenhalle auf dem Parkfriedhof würde unter Einbeziehung aller Kosten und eines Kostendeckungsgrades von 50 Prozent aufgrund der geringen Nutzung (kalkulierte 2 Nutzungen im Jahr 2023) eine Gebühr von 3.929,50 Euro ergeben.

Um zumindest noch eine Teilnutzung der Leichenhalle zu erreichen, wird für das Jahr 2023, unabhängig von der rechnerisch ermittelten Gebühr, vorgeschlagen, die Gebühr aus den Vorjahren von 422,00 Euro beizubehalten.

Für die Trauerhalle auf dem Parkfriedhof errechnet sich unter Einbeziehung aller Kosten und eines Kostendeckungsgrades von 50 Prozent eine Gebühr von 313,23 Euro. Es ist davon auszugehen, dass die Trauerhalle bei den errechneten Gebühren noch weniger genutzt wird. Es wird vorgeschlagen, auch bei der Trauerhalle, unabhängig von der rechnerisch ermittelten Gebühr, die Gebühr um 14 Euro auf 199 Euro zu erhöhen. Die entstehenden Defizite werden aus dem allgemeinen Haushalt der Stadt Beckum, zusätzlich zu dem angesetzten öffentlichen Anteil, getragen.

Für die Nutzung des Treffpunktes als Aussegnungshalle auf dem Friedhof Elisabethstraße entstehen aufgrund gestiegener Verwaltungs- und Abschreibungskosten (Nachrüstung der Halle mit einer Verglasung im oberen Bereich) Gebühren von 116,00 Euro. Für die Berechnung der Gebühr wurden 70 Nutzungen im Jahr zugrunde gelegt.

Entwicklung der Bestattungen

Der Ermittlung der Bestattungen liegen die durchschnittlichen Bestattungszahlen der letzten 2 Jahre zu Grunde.

Für das Jahr 2023 gibt es somit die folgende Prognose:

	Friedhof Elisabethstraße	Parkfriedhof	Gesamt
Wahlgräber Erwerb	16	9	25
Wahlgräber Zubettungen Erdbestattung	44	10	54
davon Wahlgräber Zubettungen Urnen	(21)	(2)	(23)
Reihengräber	0	1	1
Urnengräber Erwerb	39	12	51
Urnengräber Urnenwand/-stelenanlage	14	0	14
Urnengräber Zubettungen	16	7	23
Baumbestattung		30	30
Gemeinschaftsgrab Urne	43		43
Gemeinschaftsgrab Erdbestattung	2		2
Kindergräber	0	1	1
Aschenstreu Feld	0	3	3
Rasengrab – in Urnenbestattung oder Erdbestattung bereits berücksichtigt	(0)	(2)	(2)
Gesamt	174	73	247

Hinsichtlich der Gebührenkalkulation im Einzelnen wird auf die der Vorlage beigelegte Anlage 1 verwiesen. Die Friedhofsgebührensatzung mit den Gebühren für das Jahr 2023 ist der Vorlage als Anlage 2 beigelegt.

Anlage(n):

- 1 Gebührenkalkulation
- 2 Friedhofsgebührensatzung